

worden ist — den Waffenbesitz seit 1953 im Auftrage der „KGU“ unterhalten hat und er somit Bestandteil der von da ab durchgeführten Agententätigkeit des Angeklagten geworden war. Einer tateinheitlichen Verurteilung, die in diesem Falle notwendig ist, um die außergewöhnliche Schwere des Spionageverbrechens richtig zu charakterisieren, steht nicht entgegen, daß sich der unbefugte Waffenbesitz, bei dem es sich um ein Dauerdelikt handelt, über einen längeren Zeitraum erstreckt hat als die übrige Agententätigkeit des Angeklagten. Insoweit bedurfte die rechtliche Beurteilung und damit auch der Strafausspruch der Abänderung.

## Zivilrecht

§§ 5, 6, 7 der VO über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vom 14. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 4); §§ 1, 2, 3, 4, 9 der 1. DB hierzu vom 21. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 5).

1. Rechtsansprüche aus der VO über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der 1. DB hierzu können unmittelbar seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltend gemacht werden. Es bedarf dazu nicht der Annahme des Musterstatuts durch die Genossenschaften.

2. Zur Frage der durch Gruppenübertritt von Mitgliedern vorgenommenen Reorganisation der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf Kreis-ebene.

3. Die Weigerung einer Genossenschaft des Bezirks, bei Gruppenübertritt von Mitgliedern in eine Genossenschaft des Kreises einen schriftlichen Vertrag hierüber abzuschließen und sich finanziell auseinanderzusetzen, ist rechtlich bedeutungslos.

BG Erfurt, Urt. vom 26. August 1959 — 4 BCB 141/58.

Die Klägerin, die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Bauhandwerks des Kreises S., wurde Anfang des Jahres 1957 gegründet. Ihre Gründer, 17 ehemalige Mitglieder der Verklagten, kündigten ihre Mitgliedschaft bei der Verklagten, der Bauhandwerksgenossenschaft des Bezirks E., nach Gründung der Klägerin.

Mit der Klage machte die Klägerin einen Anspruch an den Reserve- und Betriebsfonds der Verklagten geltend und stützte hierbei ihre Ansprüche auf die VO über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vom 14. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 4) und die 1. DB hierzu vom 21. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 5).

Die Klägerin hat behauptet, bei dem eingeklagten Betrag handele es sich um den siebzehnfachen Kopffanteil der im Austrittsjahr bei der Verklagten vorhandenen Reserven. Der Austritt der 17 Gründer der Klägerin aus der Verklagten sei im Zuge einer von der Bezirkshandwerkskammer empfohlenen Reorganisation erfolgt. Letztere sei ein Akt innerhalb einer im Bezirks- und Republikmaßstab von den Handwerkskammern angeregten und geförderten Umbildung der Handwerker-genossenschaften gewesen. Zweck dieser Umbildung sei es, durch Spezialisierung und Rückführung der Genossenschaften auf die Kreis-ebene eine Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit zu erreichen. Wohl sei der vorliegende Fall gesetzlich nicht geregelt, nach dem Wortlaut des § 4 der 1. DB sei diese Bestimmung jedoch analog anzuwenden. Der Austritt der 17 Mitglieder sei auch als „Gruppenaustritt“ zu werten. Nachdem die Verklagte die Mitglieder, von denen die Klägerin gegründet worden sei, schriftlich aufgefordert habe, ihren Austritt bis zum 25. Februar 1957 zu erklären, sei das durch Schreiben der Klägerin vom 25. Februar 1957 auch geschehen. Die angeführte VO mit der 1. DB sehe vor, daß an die neue Genossenschaft Teile des Reservefonds und der Betriebsreserven zu übertragen seien, was durch einen Vertrag zu erfolgen habe. Nachdem der Vertragsabschluß von der Verklagten verweigert werde und auch die als Vermittlerin angerufene Handwerkskammer den Streit nicht habe schlichten können, sei eine unmittelbare Leistungsklage erforderlich.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4607 DM zu zahlen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert, die angeführte Verordnung mit der 1. DB könne erst ab 2. April 1957 auf sie Anwendung finden, weil von ihr erst an diesem Tag das der 1. DB als Anlage beigefügte Musterstatut angenommen worden sei. Es sei darüber hinaus auch kein „Übertritt“ im Sinne des § 6 der VO erfolgt, weshalb von der Klägerin kein nach Kopffanteilen berechneter Anspruch ihr gegenüber geltend gemacht werden könne. Andererseits handele es sich um keinen „Gruppenübertritt“ — wie von der Klägerin behauptet werde — und weiterhin fehle es an dem nach § 2 der 1. DB erforderlichen Beschluß der Mitgliederversamm-

lung und dem erforderlichen schriftlichen Vertrag über den Austritt zwischen den Parteien, woraus allein ein Anspruch hergeleitet werden könne.

Durch Urteil des Kreisgerichts E. wurde der Klage stattgegeben.

In seinen Gründen hat das Kreisgericht ausgeführt, daß nach § 3 Abs. 2 der VO über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks die Handwerkskammer des Bezirks die Aufsicht über die Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften ausübe, die durch „Weisungen und Empfehlungen“ wirksam werde. Die Handwerkskammer des Bezirks habe in dem vorliegenden Fall von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht, die in § 5 der VO ihre Stütze finde und der organisatorischen Abgrenzung zwischen zwei Kreisen diene. Der von der Bezirkshandwerkskammer erteilten Weisung liege damit eine Gesetzesvorschrift zugrunde, und es sei unter diesen Umständen vertretbar, § 4 der 1. DB zur VO auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden, nachdem der analogen Anwendung dieser Gesetzesbestimmung keine anderweitige ausdrückliche gesetzliche Regelung entgegenstehe. Das Kreisgericht sei der Auffassung, daß die 17 Gründer der Klägerin als „Gruppe“ im Sinne des § 4 der 1. DB zu behandeln seien. § 2 der 1. DB sehe allerdings im Falle der Reorganisation den Beschluß der Mitgliederversammlung und einen schriftlichen Vertrag vor. Dem Verhalten der Verklagten gegenüber den Weisungen der Handwerkskammer des Bezirks liege ein den heutigen Anschauungen der Werkstätigen nicht entsprechender Betriebssozialismus zugrunde.

Da im vorliegenden Fall eine Beschlussfassung und ein schriftlicher Vertrag gemäß § 2 der 1. DB von der Verklagten trotz der Weisung der Bezirkshandwerkskammer unterblieben sei, müsse eine Entscheidung getroffen werden, die dem Genossenschaftsgedanken im Sinne der heutigen Anschauungen Rechnung frage. Nach § 2 Abs. 2 der 1. DB sei die Bilanz per 31. Dezember 1957 als Grundlage für die Berechnung der Reserven zu nehmen. Diese Berechnung sei nicht bestritten worden, weshalb entsprechend zu verurteilen gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Verklagten, die keinen Erfolg hatte.

## Aus den Gründen:

Soweit mit der Berufung die mangelnde Aktivlegitimation der Klägerin bestritten wurde, weil einige der Gründer der Klägerin bzw. der von der Verklagten ausgeschiedenen Mitglieder in der Zwischenzeit auch aus der Klägerin wieder ausgeschieden seien und sich einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks angeschlossen hätten, kann diesem Vorbringen der Verklagten nicht gefolgt werden. Unstreitig haben Anfang des Jahres 1957 17 Mitglieder der Verklagten die Klägerin mit gegründet, die nunmehr als juristische Person am Rechtsleben teilnimmt. Für bestehende Forderungen der ausgeschiedenen Mitglieder gegenüber der Verklagten ist damit die Klägerin aktiv legitimiert, soweit diese ausgeschiedenen Mitglieder sich der Klägerin angeschlossen haben. Dabei ist es unerheblich, ob während des Prozesses oder auch schon, bevor der Rechtsstreit bei Gericht anhängig wurde, einige dieser Mitglieder aus der Klägerin wieder ausgetreten sind und sich einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks angeschlossen haben. Sämtliche Ansprüche der 17 Gründer gegenüber der Verklagten in dem mit der Klage geltend gemachten Umfang sind auf die Klägerin übergegangen und können nur von ihr verfolgt werden.

Auch die weitere Rüge der Berufung, daß Rechtsansprüche aus der VO über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vom 14. Dezember 1956 und der 1. DB hierzu gegenüber der Verklagten erst nach dem 2. April 1957, nach der Annahme des Musterstatuts durch die Verklagte, geltend gemacht werden können, geht fehl und verkennt die Bedeutung der Akte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Veränderung und der Vorwärtsentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Sowohl die VO als auch die 1. DB dazu traten mit ihrer Verkündung in Kraft (§ 1 der VO; § 9 der 1. DB) und waren damit verbindlich für alle Einkaufs- und Liefergenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Es bedurfte somit nicht erst der Annahme des Musterstatuts durch die Verklagte, um Rechtsfolgen aus dieser Verordnung und der ersten Durchführungsbestimmung hierzu herleiten zu können. Wollte man sich auf den Standpunkt der Verklagten stellen, so hieße das mit anderen Worten, es bliebe der einzelnen Genossenschaft überlassen, ob durch die Annahme oder